



Übernahme von Geschäftsbereichen von Innogy durch E.ON unter Auflagen genehmigt

Europäische Kommission genehmigt zweiten Teil des Asset-Swaps zwischen E.ON und RWE

Am 17.09.2019 hat die Europäische Kommission die Übernahme bestimmter Geschäftsbereiche und Vermögenswerte von Innogy (RWE-Tochter) durch E.ON nach der EU-Fusionskontrollverordnung genehmigt. Dabei handelt es sich vor allem um die Bereiche Vertrieb und Kundenlösungen von Innogy, die von E.ON übernommen werden. Die Genehmigung durch die Kommission erfolgte unter Auflagen und ist an die vollständige Umsetzung eines Pakets von Abhilfemaßnahmen, die E.ON vorgelegt hatte, gebunden. Insgesamt handelt es sich bei dieser Transaktion um den zweiten Teil des Asset-Swaps (Tauschgeschäft von Vermögenswerten) zwischen den beiden deutschen Energiekonzernen E.ON und RWE. Den ersten Teil hatte die Kommission bereits am 26.02.2019 genehmigt (siehe unten und ebenso den entsprechenden Artikel im EU-Wochenbericht Nr. 08-2019 vom 04.03.2019).

Prüfung durch die Europäische Kommission:

Der Genehmigung unter Auflagen war eine eingehende Prüfung durch die Europäische Kommission vorausgegangen (Phase II des Fusionskontrollverfahrens). Dabei hatte die Kommission Informationen von Kunden und Wettbewerbern eingeholt. Auf der Basis hatte die Kommission Bedenken hinsichtlich der ursprünglich geplanten Form der Transaktion. Das betraf vor allem die Beeinträchtigung des Wettbewerbs in den Bereichen Heizstromlieferungen (Deutschland), Autobahn-Ladestationen für e-Fahrzeuge (Deutschland), Einzelhandel Gas (Tschechien) sowie Einzelhandel Strom (Tschechien und Ungarn).

Keine Bedenken hatte die Kommission dagegen mit Blick auf den Stromeinzelhandel in Deutschland. Die geplante Transaktion habe keinen erheblichen Einfluss auf den Wettbewerbsdruck in diesem Marktsegment. Die zuständige Wettbewerbskommissarin Margrethe Vestager betonte, dass die Verpflichtungszusagen von E.ON sicherstellen würden, dass der genehmigte Zusammenschluss in den betroffenen Märkten und Mitgliedstaaten nicht zu einer geringeren Auswahl und höheren Preisen führen wird.

Abhilfemaßnahmen E.ON:

Die von E.ON vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die ursprünglichen wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auf Basis der eingehenden Prüfung ausräumen. Die Maßnahmen betreffen die Veräußerung im Bereich Heizstromkunden (Deutschland), Einstellung Betrieb Ladesäulen an Autobahnen (Deutschland), Veräußerungen im Bereich Stromeinzelhandel (Ungarn und Tschechien) sowie im Bereich Gaseinzelhandel (Tschechien). Der Bereich der Ladesäulen an deutschen Autobahnen betrifft dabei 34 Stationen für Elektrofahrzeuge, die zukünftig von einem neuem Drittanbieter betrieben werden sollen. Auf Basis dieser Maßnahmen gibt der geplante Zusammenschluss laut Kommission keinen Anlass mehr für wettbewerbsrechtliche Bedenken, sofern die Zusagen von E.ON im vollen Umfang eingehalten werden.

Teil 1 des Asset-Swaps:

Der erste Teil des Tauschs von Vermögenswerten betraf die Übernahme von Werten von E.ON durch RWE. Dabei ging es vor allem um Werte aus dem Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie Kernenergie, die von RWE übernommen wurden (siehe hierzu den entsprechenden Artikel im EU-Wochenbericht Nr. 08-2019 vom 04.03.2019). Die Kommission kam dabei zu dem Ergebnis, dass das Fusionsvorhaben keinen Anlass zu wettbewerbsrechtlichen Bedenken in Bezug auf den Europäischen Wirtschaftsraum gibt. Entsprechend genehmigte die Kommission diesen ersten Teil des Vorhabens im Gegensatz zu Teil 2 ohne Auflagen.



Zukünftige Ausrichtung E.ON und RWE (Innogy):

Nach dem genehmigten Tausch der Vermögenswerte zwischen E.ON und RWE wird E.ON seinen Schwerpunkt künftig auf die Bereiche Verteilung (Netze) von Energie und den Einzelhandel von Strom und Gas (Vertrieb) legen. Insofern ist E.ON nicht mehr im Bereich der Stromerzeugung tätig. Seine Aktivitäten im Bereich der erneuerbaren Energien hatte E.ON im Rahmen des ersten Teils der Transaktion an RWE übertragen. Die Aktivitäten im Bereich der fossilen Stromerzeugung hatte E.ON bereits in der Vergangenheit an Uniper abgespalten.

RWE wird vor allem auf der vorgelagerten Stufe der Stromerzeugung und des Stromgroßhandels agieren. Die Vermögenswerte der RWE-Tochter Innogy werden aufgeteilt, was somit das Aus für Innogy bedeutet. Die Bereiche Netze und Endkunden von Innogy gehen an E.ON, die erneuerbaren Energien von Innogy (und auch von E.ON auf Basis des ersten Teils des Vermögenstausches) gehen an RWE. RWE wird somit zu einem führenden Anbieter im Bereich der erneuerbaren Energien in der EU. Zudem hält RWE zukünftig einen Anteil von 16,7% an E.ON.

Weiterführende Informationen:

Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 17.09.2019:
https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_19_5582